

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. I.

Nr. 3.

14. Januar 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (W. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission betreffend den Staatsvertrag
mit dem Großherzogthum Baden über Niederlassungs-
und Gewerbsverhältnisse.

(Vom 17. Dezember 1863.)

Zit.!

Mit Botschaft vom 11. November 1863 legt Ihnen der Bundesrath einen mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Vertrag vor, betreffend die freie Niederlassung und den Gewerbebetrieb der beidseitigen Angehörigen in den respektiven Staatsgebieten, sowie den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften und Fahrnissen.

Der Bundesrath hat vor dem Beginn der Unterhandlungen die sämtlichen Kantons-Regierungen ersucht, sich über die Wünschbarkeit eines solchen Vertrages, sowie über die einzelnen dabei in Frage kommenden Punkte auszusprechen, und es sind demgemäß von allen Kantonen bezüglich Rückäußerungen erfolgt, welche im Wesentlichen die Zustimmung zu den nunmehr im Vertrage niedergelegten Grundsätzen enthalten. Dagegen sind von Seite einiger Kantone theils Einwendungen gegen die Kompetenz des Bundes, theils Zweifel über die Opportunität eines solchen Vertrages erhoben worden.

Die Kommission erachtet in Uebereinstimmung mit dem Bundesrathe die Kompetenz des Bundes, über Niederlassungs-, Gewerbe- und Handels-Verhältnisse Staatsverträge abzuschließen, als außer allem Zweifel stehend.

Die klaren Bestimmungen der Bundesverfassung, sowie nicht minder die in allen solchen Fällen von der Bundesversammlung eingehaltene Praxis sprechen gleich sehr für diese Kompetenz. Es genügt die einfache Hinweisung einerseits auf die Art. 8 und 9 der Bundesverfassung, andererseits auf die nicht unerhebliche Anzahl der mit verschiedenen Staaten über die gleichen Materien abgeschlossenen Verträge.

Was sodann die Frage der Opportunität anbelangt, in welcher Beziehung von einigen Seiten Bedenken erhoben worden sind, so ist die Kommission auch in dieser Beziehung mit dem Bundesrathe darin einverstanden, daß die von diesem Standpunkte aus gemachten Bemerkungen nicht erheblich genug sind, um eine Zurückweisung des Vertrags zu rechtfertigen.

Es wird nämlich in Betreff dieses Punktes namentlich hervorgehoben, die aus dem vorliegenden Staatsvertrage für die beiden Kontrahenten sich ergebenden Vortheile seien zu ungleichmäßig, weil die Zahl der in der Schweiz niedergelassenen Badenser größer sei als diejenige der in Baden niedergelassenen Schweizer; es sei auch die Qualität der beiderseitigen Niedergelassenen eine durchaus verschiedene; in der Schweiz gehören die badischen Niedergelassenen größten Theils der Klasse der kleinern Gewerbetreibenden, Handwerker, Krämer u. s. w. an, wodurch den eigenen Angehörigen eine drückende Konkurrenz gemacht werde; in Baden seien die schweizerischen Niedergelassenen dagegen größere Industrielle und Kapitalisten, durch deren Uebersiedlung nach Baden der schweizerischen Industrie nützliche Kräfte und Kapitalien entzogen würden. Endlich wird ganz besonders betont, daß es wohl zweckmäßiger gewesen wäre, die Frage der Niederlassung und des Gewerbebetriebes mit dem Abschlusse eines Handelsvertrags, die freie Bewegung der Personen mit der freien Bewegung der Erzeugnisse volkswirtschaftlicher Thätigkeit in Konnexität zu bringen.

Auch im Schooße Ihrer Kommission hat diese Anschauung ihren Ausdruck gefunden, und wenn auch kein Antrag auf Nichtgenehmigung des Vertrags daran geknüpft worden ist, so mag es gleichwohl am Platze sein, auf die von diesem Standpunkte aus geltend gemachten Bedenken etwas näher einzutreten.

Daß zur Zeit die Zahl der in der Schweiz niedergelassenen Badenser größer ist als diejenige der in Baden niedergelassenen Schweizer, steht außer allem Zweifel. Einmal hat gewiß vor Allem die fortschreitende Prosperität der Schweiz auch aus dem Nachbarlande Baden eine große Zahl von Personen angezogen, welche sich in größerem oder geringer Maße an dem Genuß dieser Prosperität zu theilhaben wünschen. Dann haben selbstverständlich die freisinnigen Bestimmungen, welche schon gegenwärtig in vielen Kantonen der Schweiz in Bezug auf Niederlassung und Gewerbebetrieb bestehen, nicht wenig dazu beigetragen, Angehörige von solchen Staaten, in denen der freien gewerblichen Thätigkeit noch hemmende Schranken gezogen sind, nach dem auch in dieser Beziehung freien Schweizerboden zu ziehen.

Allein aus dieser Ungleichheit der Zahl sofort den Schluß zu ziehen, daß nothwendig auch in gleichem Verhältniß den beiden Kontrahenten die Vortheile des abzuschließenden Staatsvertrags zufallen müssen, scheint der Mehrheit Ihrer Kommission nicht richtig zu sein.

Von vornherein darf angenommen werden, daß da, wo eine Anziehung von Arbeitskräften stattfindet, auch ein Bedürfniß nach solchen besteht, welches Befriedigung verlangt; denn auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete geschieht nichts von ungefähr, es findet sich keine Wirkung ohne Ursache. Ist dieser Satz, wie wir glauben, richtig, so wird die Frage, welcher von den beiden Kontrahenten mehr gewinnen werde, derjenige, welcher die Niedergelassenen aufnimmt, oder derjenige, welcher sie entsendet, nicht so leicht hin dahin zu beantworten sein, daß der größere Vortheil auf Seite des Letztern liege. Wir halten im Gegentheil dafür, daß in der Regel derjenige Theil der Gewinnende sein wird, der ganz abgesehen von dem, was Andere thun und gewhren, auf allen Gebieten des volkswirthschaftlichen Lebens die größte Freiheit walten läßt, und es will uns scheinen, die Schweiz habe in dieser Richtung schon so manche überzeugende Erfahrung gemacht, daß weitere Ausführungen füglich unterbleiben können.

Uebrigens mag hier noch daran erinnert werden, daß nunmehr, wo im Großherzogthum Baden in Bezug auf das Niederlassungs- und Gewerbewesen eine durchaus freisinnige Gesetzgebung in's Leben geführt worden ist, auch schweizerische Angehörige in größerer Zahl sich nach und nach dafelbst niederlassen dürften.

Die Folge des Staatsvertrags wird daher die sein, daß mit Beziehung auf die Personalbewegung zwischen beiden Staaten nach Maßgabe der obwaltenden nationalökonomischen Verhältnisse und Bedürfnisse natürliche Ausgleichungen stattfinden werden, und daß denjenigen, die diesem Zuge folgend, sich von einem Staate in den andern begeben, die freisinnigen Grundsätze, welche von der Schweiz zunächst im eigenen Interesse und zur Förderung ihrer eigenen wirthschaftlichen Zustände in Anwendung gebracht werden, von nun an und zwar von Rechts wegen ungeschmälert zu Statten kommen.

Ganz besonders wird diese erworbene Rechtsstellung den in Baden niedergelassenen Schweizern willkommen sein, welche dafelbst einen Theil ihrer Kapitalien nutzbringend zu machen suchen, indem sie im Nachbarlande Unternehmungen begründen, die ohne der innern schweizerischen Produktion Abbruch zu thun, schweizerischem Fleiße und schweizerischer Unternehmungslust auch den Markt des Zollvereins eröffnen.

Nach allem Gesagten erscheint sonach der vorliegende Vertrag als ein erfreulicher Schritt vorwärts zum Ziele freien internationalen Verkehrs, und die Mehrheit der Kommission muß es entschieden billigen, daß der Bundesrath den bezüglichen Anregungen von Baden mit Bereitwilligkeit entgegen gekommen ist.

Daß es sehr erwünscht wäre, wenn mit dem Vertrage, der die freie persönliche Bewegung zu seinem Gegenstand hat, gleichzeitig auch ein solcher hätte abgeschlossen werden können, der für den Absatz schweizerischer Produkte größere Freiheit und Erleichterung gewähren würde, darüber kann nicht der mindeste Zweifel walten.

Die Kommission ist über die hohe Wünschbarkeit einer handelspolitischen Verständigung mit Deutschland nur einer Meinung.

Dagegen konnte sich Ihre Kommission in ihrer Mehrheit mit der Anschauung durchaus nicht befreunden, daß, weil ein Handelsvertrag mit dem Zollverein zur Zeit noch nicht möglich ist, der Abschluß des Niederlassungs-Vertrags mit Baden besser auch verschoben geblieben wäre. Jeder Schritt vorwärts in diesen Fragen ist nach der Ansicht Ihrer Kommission ein Gewinn und eine Unterlage mehr für weitere, in gleicher Richtung zu erzielende Erfolge, und soll daher, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, nicht versäumt werden.

Dabei ist dann ferner in Betracht zu ziehen, daß ein Handelsvertrag zur Zeit nicht von Baden allein mit der Schweiz abgeschlossen werden kann, und daß es daher kaum als ein richtiges Vorgehen angesehen werden könnte, wenn die Ordnung der Niederlassungs- und Gewerbe-Verhältnisse zwischen der Schweiz und Baden von Verhandlungen zwischen der Schweiz und dem deutschen Zollverein oder derjenigen Zollorganisation, welche an dessen Stelle treten wird, abhängig gemacht werden wollte.

Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß die Kommission nicht mit großer Befriedigung von denjenigen Versicherungen, welche von Seite der badischen Regierung hinsichtlich ihrer Thätigkeit bei den Verhandlungen über einen Handels-Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz erteilt worden sind, Kenntniß genommen hat. Die Kommission zweifelt auch nicht, daß diesen Versicherungen eintretenden Falls in volstem Umfange Genüge gethan werden wird.

Damit schließen wir unsere Bemerkungen über diejenigen Einwendungen, welche hinsichtlich der Opportunität des vorliegenden Vertrags erhoben worden sind, indem wir an dieser Stelle nur noch beifügen, daß dasjenige Mitglied der Kommission, welches diese Bedenken theilt, dieselben doch seinerseits nicht für gewichtig genug ansieht, um darauf gestützt die Zurückweisung, beziehungsweise Nicht-Ratifikation des Vertrags zu beantragen.

Es erübrigt uns nach dem Gesagten noch, mit einigen Worten auf den Inhalt des Vertrags selbst einzutreten. Er umfaßt drei Verhältnisse:

- 1) Aufenthalt und Niederlassung,
- 2) Gewerbe-Ausübung,
- 3) Verkehr mit Grundeigenthum und Fahrnissen.

In Bezug auf Aufenthalt und Niederlassung sind die gesetzlichen Bestimmungen beider kontrahirender Staaten ziemlich ähnlich, jedenfalls ist die Freiheit der dießfälligen Bewegung der Personen in Baden nicht beschränkter als in der Schweiz. Dabei ist zu bemerken, daß in beiden Ländern die Heimath- und Bürgerrechts-Verhältnisse der Niedergelassenen durch die Niederlassung nicht berührt werden, und es dürfte hierin eine Anregung der Regierung von Graubünden ihre Erledigung finden.

Hinsichtlich der Niederlassungsgebühren ist hervorzuheben, daß nach Mittheilungen des badischen Bevollmächtigten in Baden keine Niederlassungs- oder Aufenthaltsgebühren bezogen werden.

Die freie Ausübung der erlaubten Berufe ist das zweite Verhältniß, über welches der vorliegende Vertrag statuiert. Nach dem badischen Gesetze vom 20 September 1862 sind alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts zum Betrieb von Gewerben im ganzen Umfang des Großherzogthums berechtigt, und diese Berechtigung enthält die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte, insbesondere Handwerk, Fabrikation und Handel, gleichzeitig an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Orts zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern überzugehen und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbezweigen in beliebiger Anzahl in und außer dem Hause zu beschäftigen. — Auch auswärtige Aktien-Gesellschaften haben das gleiche Recht zum Gewerbebetrieb, wie die inländischen, insofern sie den gesetzlichen Bedingungen genügen, welchen die inländischen unterworfen sind (Art. 1, 2 und 3 des badischen Gewerbegesetzes).

Daneben stellt das Gesetz einige Beschränkungen auf, wie wir sie auch in schweizerischen Gesetzgebungen finden, namentlich theils in Bezug auf die Regalien, theils gestützt auf Gründe der Bau-, Feuer- und Sanitäts-Polizei u. dgl.

Selbstverständlich hat sich der schweizerische Niedergelassene in Betreff dieser Beschränkungen denjenigen Vorschriften zu unterziehen, welchen der Badenser unterworfen ist und in vorkommenden Fällen diejenigen Requisite zu erfüllen, die von dem Badenser verlangt werden.

Endlich wird drittens durch den Vertrag den Schweizerbürgern vollständige Gleichstellung mit den Angehörigen des Großherzogthums hinsichtlich des Erwerbs und der Veräußerung von Liegenschaften und Fahrnissen im Großherzogthum eingeräumt und umgekehrt. Es wird hiedurch eine Quelle mannigfacher Anstände beseitigt.

Gemäß einer landesherrlichen Verordnung vom Jahre 1808 durfte ohne besondere Erlaubniß des Regenten kein Ausländer liegendes Gut in Baden erwerben. Die Macht der Verhältnisse fuhrte dazu, daß im Jahr 1841 die Befugniß zur Ertheilung dieser Erlaubniß an die Bezirksämter übertragen wurde. Allein auch seitdem und trotzdem wurde der Erwerb

von Liegenschaften immer schwieriger, da die Entschliessungen der Bezirksämter in der Regel auf Grund der Gutachten der betreffenden Gemeinderäthe in ablehnendem Sinne erfolgte.

Ihre Kommission erblickt in der bezüglichlichen Vertragsbestimmung die Beseitigung eines Uebelstandes, der die Grenzbewohner und namentlich den landwirthschaftstreibenden Theil derselben bisher in nicht unerheblichem Maße hemmte und belästigte. Auch ist durch die Redaktion, welche der bezüglichliche Passus des Vertrags erhalten hat, denjenigen Bemerkungen Rechnung getragen worden, welche dem Bundesrath von Seite der Regierungen von Basel-Stadt und Schaffhausen gemacht worden waren.

Ueberhaupt haben wir noch darauf hinzuweisen, daß die Bemerkungen, die von einzelnen Kantons Regierungen mit Beziehung auf die Formulirung der einzelnen Artikel selbst gemacht worden sind, bei der Abfassung des Vertrags berücksichtigt worden sind; namentlich heben wir hier hervor, was Thurgau hinsichtlich der Stellung der Israeliten im Großherzogthum Baden bemerkte, in welcher Beziehung durch den Vorbehalt der Art. 41 und 57 der Bundesverfassung in Art. 2 des Vertrags die bundesstaatlichen Grundsätze vollkommen gewahrt sind.

Nur einer Anregung von Uri, dahingehend, daß der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden möchte, konnte namentlich aus dem Grunde nicht entsprochen werden, weil man den gegenwärtigen Vertrag in möglichste Uebereinstimmung mit dem vorangegangenen Freizügigkeits-Vertrag zu bringen wünschte.

Von der Regierung des Kantons Zürich war bei Anlaß ihrer Rückäußerung über das in Frage stehende Vertrags-Verhältniß auch auf die Wünschbarkeit der gleichzeitigen Regulirung der Gerichtsstandsverhältnisse hingewiesen worden. Der badische Bevollmächtigte erklärte sich, wie aus der Botschaft des Bundesraths hervorgeht, nicht abgeneigt, zu einer solchen Hand zu bieten; doch wünschte er hiesfür eine besondere Verhandlung, da dieser Gegenstand mit dem Vertrags-Objekte nicht in Relation stehe.

Im Hinblick hierauf, sowie nicht minder auch auf die Schwierigkeiten, welche diese neue Angelegenheit an sich darbieten dürfte, glaubte der Bundesrath, dieselbe allerdings einer spätern separaten Verhandlung vorbehalten zu sollen, und die Kommission sieht sich nicht veranlaßt, hierüber eine abweichende Ansicht geltend zu machen.

Schließlich will die Kommission nicht unterlassen, auf die Bestimmung von §. 41. Ziffer 1. c der Bundesverfassung aufmerksam zu machen, wonach ein naturalisirter Schweizerbürger, der sich in einem andern Kanton niederlassen will, fünf Jahre im Besitz eines Kantonsbürgerrechtes sein muß und somit anders gestellt ist, als der Badenser, welcher kraft des vorliegenden Vertrags die Niederlassung in der Schweiz nimmt. Es tritt uns hier einer jener Fälle entgegen, wo das internationale Recht, wie es durch die Staats-Verträge geschaffen wird, abweichen kann von dem innern

Rechte, wie dieses durch die Bundesverfassung für den Verkehr von Kanton zu Kanton festgestellt ist.

Am Schlusse ihrer Berichterstattung angelangt, benützt die Kommission gerne die ihr gebotene Gelegenheit, um ihre Freude und Genugthuung darüber auszusprechen, daß der abzuschließende Vertrag dazu beitragen wird, die freundlichen Beziehungen, welche die Schweiz mit einem Nachbarlande verbinden, an dessen Spitze eine so freisinnige und erleuchtete Regierung steht, zu festigen und zu vermehren.

In dieser Ueberzeugung und gestützt auf die im Vorangehenden entwickelten Gründe beantragt Ihnen die Kommission einstimmig die Genehmigung des vorliegenden Vertrages.

Bern, den 17. Dezember 1863.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

Veyer im Hof.

B e r i c h t

der

Mehrheit der ständeräthlichen Commission in Sachen des
Niederlassungs-Vertrags mit Baden.

(Vom 21. Dezember 1863.)

Tit. I

Nachdem von der Minderheit der Commission die Competenz des Bundes in dieser Angelegenheit neuerdings bestritten wird, so muß die Mehrheit auf die Competenzfrage eingehen. Sie glaubt jedoch diese Frage in aller Kürze behandeln zu dürfen, nach dem dieselbe schon oft und oft, und selbst (wie beim amerikanischen Vertrag) mit Stimmen einmuth in beiden Rätchen im Sinne der Competenz des Bundes ent-

**Bericht der nationalrätlichen Kommission betreffend den Staatsvertrag mit dem
Großherzogthum Baden über Niederlassungs- und Gewerbsverhältnisse. (Vom 17.
Dezember 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1864
Date	
Data	
Seite	37-43
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 309

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.